

Groß-Wartenberger Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grohe, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 13

Sonnabend, den 28. März

1908

Verfügungen des Königlichen Landratsamts.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft die Kreishundesteuer.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß am **Mittwoch, den 1. April 1908** die Zahl der steuerpflichtigen Hunde erneut zu ermitteln und in eine Hebeliste einzutragen ist. In soweit die Formulare zu letzterer hier nicht abgeholt worden sind, sind dieselben den Ortsbehörden in diesen Tagen durch die Post übersandt worden.

Die am Schluß der Bemerkungen auf der Titelseite der Hebeliste abgedruckte Bescheinigung ist unter Angabe des Ortes und Datums sowie unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

Die neue Liste ist sodann mit der alten Liste

bestimmt bis zum **10. April 1908**

hierher eingureichen.

Die Auslegung der neuen Hebeliste erfolgt erst später.

Groß-Wartenberg, den 25. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. September n. Js. I. 6286 II. Ang. hiermit zur **Pflicht**, die Nachweisung über den Uebergang deutschen Besitzes in polnische Hand und umgekehrt, bezw. die Fehlanzeige bestimmt bis zum **2. April** ex. mir einzureichen.

Die Berichterstattung erstreckt sich auf die Monate Januar, Februar und März 1908.

Groß-Wartenberg, den 21. März 1908.

Betrifft Ausstellung von Ursprungszeugnissen zum Viehtransport.

Nach § 13 der landspolizeilichen Anordnung vom 10. August 1904 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1904 Seite 3 der Beilage zu Stück Nr. 34) genügt für den Transport von Vieh auf Landwegen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher. Soll das Vieh jedoch mit der Eisenbahn befördert werden, so erfordert das Ursprungszeugnis die Bestätigung vom Amtsvorsteher. Mit Rücksicht hierauf mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, die Ursprungszeugnisse für das auf die Viehmärkte zu treibende Vieh stets vom Amtsvorsteher bestätigen zu lassen, da dasselbe sonst bei einem Verkauf an Händler auf der Eisenbahn nicht verladen werden könnte.

Die Ortsbehörden haben dies bei der Ausfertigung von Zeugnissen den Antragstellern mitzuteilen.

Groß-Wartenberg, den 26. März 1908.